



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 08/2020

AUS DEM INHALT

Neustartbonus

–

Steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für betriebliche Sommerfeste

–

Vermietung von Wohnungen über eine Internetplattform als gewerblicher Beherbergungsbetrieb?

–

NoVA bei inländischer Verwendung eines im Ausland zugelassenen PKW

–

Anstellung eines Ferialpraktikanten – Was ist zu beachten?

TÄTER, BETEILIGTE UND OPFER

Wegen mutmaßlicher Bilanzfälschung über mehrere Jahre hinweg untersagte die Finanzmarktaufsicht (FMA) am 14.07.2020 der burgenländischen Commercialbank Mattersburg die Fortführung des Geschäftsbetriebs. Kurz vor dieser Bankenschließung wurden beim börsennotierten Finanzdienstleister Wirecard Bilanzmanipulationen bekannt, die nachfolgend zur Insolvenz der Wirecard Central Eastern Europe GmbH mit Sitz in Graz führte.

Gemäß den Medienberichten haben die Leitungsorgane im Fall Commercialbank Mattersburg wie auch im Fall Wirecard die Bilanzmanipulationen veranlasst und entsprechende Handlungen gesetzt, damit diese von den Aufsichtsorganen, Aufsichtsbehörden und schließlich auch vom Wirtschaftsprüfer in seiner Funktion als Abschlussprüfer unbemerkt blieben. Der verursachte Schaden durch das Fehlverhalten der betreffenden Leitungsorgane wird im Fall der burgenländischen Bank mit einem dreistelligen Millionen-Eurobetrag und im Fall des deutschen Börsenunternehmens mit einem Milliarden-Eurobetrag erwartet.

Nun wird in der Öffentlichkeit die Frage diskutiert, warum diese Malversationen der Geschäftsführung dieser Unternehmen von den Wirtschaftsprüfern nicht erkannt wurden, sei es doch Aufgabe eines Wirtschaftsprüfers in seiner Funktion als Abschlussprüfer, die von einem Unternehmen aufgestellte Bilanz zu prüfen und festzustellen, ob diese richtig ist.

Die gesetzlich vorgesehene Abschlussprüfung ist keine Prüfung, die kriminelle Handlungen systematisch untersucht. Sie ist auch nicht auf das Aufspüren von betrügerischen Handlungen gerichtet. Ein Wirtschaftsprüfer hat eine Abschlussprüfung über Stichproben auf Grundlage einer Risikoeinschätzung über mögliche bewusste oder unbewusste Fehldarstellungen zu organisieren und ein Urteil darüber abzugeben, ob ein Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlern ist. Dabei ist der Wirtschaftsprüfer auf Unterlagen und Auskünfte angewiesen, die das Unternehmen auf Anforderung vorlegt. Wurde von der Geschäftsführung eine Bilanz falsch aufgestellt, wird diese daher auch für entsprechende Belege und Informationen sorgen, die den falschen Bilanzposten bestätigen. (weiter im Innenteil)

StB Mag. Peter Katschnig

WP StB Mag. Michael Singer

– AUGUST –



(Vorwort „Täter, Beteiligte und Opfer“)

Es sollte daher bei der öffentlichen Diskussion zwischen Tätern, Beteiligten und Opfern deutlich unterschieden werden. Die Verantwortung für eine Bilanzmanipulation hat die Geschäftsführung zu tragen, die diese veranlasst oder nicht verhindert hat.

Der Wirtschaftsprüfer trägt die Verantwortung für eine den gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften entsprechende Prüfung. Trifft ihn diesbezüglich keine Pflichtverletzung, dann ist der Wirtschaftsprüfer wie ein geschädigter Gläubiger auch ein vom vorsätzlichen Fehlverhalten einer oder mehrerer Personen Betroffener.

NEUSTARTBONUS

Um die Beschäftigungsquote zu erhöhen und gemeldete offene Stellen rasch besetzen zu können, hat das Arbeitsmarktservice (AMS) am 16.06.2020 einen „Neustartbonus“ eingeführt. Der Neustartbonus ist für Personen vorgesehen, die ein vollversichertes Dienstverhältnis von mindestens 20 Wochenstunden annehmen, das im Verhältnis zu ihrem Dienstverhältnis vor Arbeitslosigkeit geringer entlohnt ist.

Haben Sie als Unternehmer eine offene Stelle beim AMS gemeldet und wird diese Stelle mit einer zuvor als arbeitslos gemeldeten Person besetzt, kann der neue Mitarbeiter vor Antritt des Arbeitsverhältnisses den Neustartbonus beim AMS persönlich oder über sein eAMS-Konto beantragen. Eine Antragstellung durch Sie als Dienstgeber ist nicht vorgesehen.

Voraussetzung für den Neustartbonus ist ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit mindestens 20 Wochenstunden, das zwischen dem 15.6.2020 und dem 30.6.2021 beginnt. Auch die Umwandlung eines geringfügigen in ein voll sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis beim selben Unternehmen erfüllt die Voraussetzungen, wenn die betreffende vollversicherungspflichtige Stelle beim AMS als offen gemeldet ist.

Der Neustartbonus ist ein grundsätzlich auf 28 Wochen befristeter Zuschuss, den das AMS dem Dienstnehmer ausbezahlt, wenn dieser eine vollversicherte Arbeit mit geringem Einkommen annimmt. Der Neustartbonus bemisst sich als Differenz des um 45 % erhöhten Arbeitslosenentgelds abzüglich dem Nettoentgelt für die geleistete Arbeit. Dieser Differenzbetrag ist mit netto EUR 950,00 gedeckelt.

Abhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit und dem Alter der arbeitssuchenden und damit antragstellenden Person wird der Zuschuss bis zu einem Jahr und unter Umständen sogar bis zu drei Jahren gewährt.

> Anmerkung:

Die Meldung einer offenen Stelle beim AMS ist für Dienstgeber und Dienstnehmer vorteilhaft, wenn so über den Neustartbonus ein Bezug erreicht werden kann, der dem Dienstnehmer ein besseres Auskommen sichert, vom Dienstgeber jedoch auf Grund wirtschaftlicher Umstände nicht bezahlt werden könnte.

Der Gesetzgeber sieht in unterschiedlichen Bereichen Bestätigungen von uns Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern vor. Dies betrifft jüngst insbesondere auch Fördermaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise. Wenn wir im Zusammenhang mit Prüfungs- oder Bestätigungsaufträgen von Ihnen Erklärungen, Originalunterlagen oder Bestätigungen von Dritten in einer bestimmten Form verlangen, dann tun wir dies in Erfüllung unserer gesetzlichen und berufsrechtlichen Pflichten. Mit Hinweis auf die aktuelle Diskussion über die Aufgabe unseres Berufsstands bei Prüfungs- oder Bestätigungsaufträgen dürfen wir zukünftig mit noch mehr Verständnis bei Ihnen dafür rechnen.

STEUERLICHE ABSETZBARKEIT VON AUFWENDUNGEN FÜR BETRIEBLICHE SOMMERFESTE

Die Lockerungen der österreichischen Bundesregierung in den letzten Wochen erlauben unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Sicherheitsbestimmungen auch die Veranstaltung von Festen. Ein betriebliches Sommerfest kann daher trotz „COVID-19-Pandemie“ stattfinden und eine Gelegenheit bieten, um Beziehungen mit Geschäftspartnern gerade in dieser Krisenzeit zu intensivieren und die Basis für eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit zu schaffen.

In welchem Ausmaß die Kosten für ein solches Fest abzugsfähig sind, hängt von der sogenannten „Repräsentationskomponente“ ab.

Ungekürzt abzugsfähige Aufwendungen

Zur Gänze steuerlich abzugsfähig sind Bewirtungskosten im Rahmen eines Sommerfests, die nahezu keine Repräsentationskomponente aufweisen, weil diese unmittelbar ein Bestandteil der Unternehmensleistung sind oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unternehmensleistung stehen. Dies trifft zum Beispiel zu, wenn die Bewirtung

- im Zusammenhang mit einer Betriebsbesichtigung steht und dafür fast ausschließlich betriebliche Gründe wie zum Beispiel die Werbung für den Betrieb ausschlaggebend sind,
- anlässlich einer Produktschulung erfolgt, oder
- im Rahmen eines Events eingebettet ist und Event-Marketing Teil des Marketingkonzeptes des Unternehmens ist.

Ungekürzt abzugsfähig sind auch Aufwendungen für ein betriebliches Sommerfest für Mitarbeiter. Bei einem solchen Fest steht der informelle Mitarbeiterkontakt im Vordergrund und überwiegt damit das betriebliche Interesse.

Gekürzt abzugsfähige Aufwendungen

Fallen Bewirtungsaufwendungen an, bei denen die Repräsentationskomponente untergeordnet ist, so sind diese Kosten nach Ansicht der Finanzverwaltung zur Hälfte abzugsfähig. Zur Förderung der von der COVID-19-Krise besonders betroffenen Gastronomie wurde die Abzugsfähigkeit dieser Aufwendungen, befristet bis 31.12.2020, auf 75 % erhöht.



Von einer untergeordneten Repräsentationskomponente geht die Finanzverwaltung dann aus, wenn die Bewirtung von Geschäftspartnern einen eindeutigen Werbezweck hat und die betriebliche oder berufliche Veranlassung weitaus überwiegt. Darunter fallen etwa Aufwendungen für ein Arbeitsessen im Zusammenhang mit einem Geschäftsabschluss oder einer laufenden Geschäftsbeziehung.

> **Anmerkung:**

Umsatzsteuerrechtlich hat die ertragsteuerliche Kürzung keine Auswirkung. Besteht grundsätzlich Vorsteuerabzugsberechtigung, können die Vorsteuern, die mit diesen teilweise abzugsberechtigten Bewirtungsaufwendungen anfallen, zur Gänze geltend gemacht werden.

Nichtabzugsfähige Aufwendungen

Dient eine Bewirtung hauptsächlich der Repräsentation oder weist diese Repräsentationsmerkmale in nicht untergeordnetem Ausmaß auf, sind damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen ertragsteuerlich nicht abzugsfähig.

Bei Bewirtungen im Rahmen von Bällen, Konzerten oder Theaterveranstaltungen sowie einer Feier anlässlich des Geburtstags des Unternehmers steht nach Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung die Repräsentation im Regelfall im Vordergrund. Aufwendungen für derartige Bewirtungen sind daher ertragsteuerlich nicht abzugsfähig.

> **Tipp:**

Inwieweit Bewirtungsaufwendungen im Einzelfall steuermindernd geltend gemacht werden können, ist stets anhand der konkreten Umstände zu prüfen und zu beurteilen. Entsprechende Aufzeichnungen über die betriebliche oder berufliche Veranlassung sind zur Sicherstellung der Abzugsfähigkeit zu führen. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

VERMIETUNG VON WOHNUNGEN ÜBER EINE INTERNETPLATTFORM ALS GWERBLICHER BEHERBERGUNGSBETRIEB?

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte kürzlich zu entscheiden, ob die Vermietung einer Wohnung über die Internetplattform „Airbnb“ eine Raummiete oder eine Beherbergung im Sinne des Gewerberechts darstellt. Mit der Beurteilung einer derartigen Vermietungstätigkeit als Beherbergung im Sinne des Gewerberechts ist für den Vermieter eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) und eine Pflichtmitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer verbunden. Wie im Entscheidungsfall kann den Vermieter eine Strafe für die nicht vorhandene Gewerbeberechtigung treffen.

Vermietung oder gewerbliche Beherbergung

Für die Abgrenzung der Beherbergung von Gästen zur bloßen Wohnraumvermietung ist unter anderem maßgeblich, ob gleichzeitig mit der Zurverfügungstellung von Wohnraum mit einer gewerblichen Beherbergung üblicherweise in Zusammenhang stehende Dienstleistungen erbracht werden. Es ist dabei immer auf alle Umstände des Einzelfalls Bedacht zu nehmen.

Sachverhalt der aktuellen Entscheidung

Im gegenständlichen Fall bot der Vermieter drei Wohnungen für touristische Zwecke auf einer Website unter dem Motto „... ideal für Wanderer, Mountainbiker, Bergsteiger und auch für Motorradfahrer ...“ an.

Gemäß Website des Vermieters wurden die Wohnungen mit dem vorhandenen Inventar zur Verfügung gestellt, das unter anderem eine Küche samt Küchengeräten, ein TV-Gerät, kostenlosen Internetzugang sowie die Mitbenützung einer Waschküche inkludierte. Weiters wurde auch Shampoo und Waschmittel bereitgestellt.

Als Kontaktperson vor Ort für Notfälle wurde die Schwester des Vermieters angegeben. Die Endreinigung wurde vom Vermieter organisiert und durch eine Person vor Ort durchgeführt. Der Vermieter selbst war seit Beginn der Vermietung der Wohnungen über „Airbnb“ kein einziges Mal vor Ort.

Die Gäste hatten für diese Leistungen einen Pauschalpreis zuzüglich einer Reinigungsgebühr zu bezahlen und hatten das Recht auf jederzeitige Stornierung der Buchung.

Entscheidung des VwGH

Der VwGH kam nach Abwägung aller Umstände zum Schluss, dass in diesem Fall die Grenze zur bloßen Wohnraumvermietung überschritten wurde und somit eine Gewerbeberechtigung erforderlich war.

Nach Ansicht des VwGH muss der Vermieter für die Erbringung von Dienstleistungen nicht vor Ort sein; diese können auch von einem Dritten erbracht werden und fordern nicht zwingend eine persönliche Anwesenheit. Darüber hinaus ist die Frage, welche Dienstleistungen üblich sind und somit vom Kunden erwartet werden, nach der Art des Beherbergungsbetriebes zu beurteilen.

Bei der Anmietung einer Wohnung über die Internetplattform „Airbnb“ erwarten Gäste üblicherweise zusätzliche Dienstleistungen nur in geringem Ausmaß. Darüber hinaus weist das Anbieten von Wohnungen auf einer Internetplattform zu touristischen Zwecken in der Regel für kurze Aufenthaltsdauern auf einen gewerblichen Beherbergungsbetrieb hin.

All diese Umstände veranlassten den VwGH, die Bestrafung des Vermieters zu bestätigen, der entgeltlich, selbständig und regelmäßig Gäste in Ferienwohnungen beherbergt hat, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Gewerbeberechtigung zu sein.

Ergänzend zu beachten

Die Vermietung von Wohnungen kann nicht nur gewerbliche und sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, sondern ist auch aus einkommensteuerlicher, umsatzsteuerlicher sowie im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern auch aus kollektivvertraglicher Sicht zu beurteilen. Weiters sind die in den Bundesländern unterschiedlich geregelten Tourismus- und Aufenthaltsabgabepflichten zu beachten.

> **Tipp:**

Wenn Sie beabsichtigen, Räumlichkeiten über eine Internetplattform zur Vermietung anzubieten, sprechen Sie mit uns, damit im Vorfeld die damit verbundenen öffentlichrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und abgaben- sowie beitragsrechtlichen Konsequenzen im Vorfeld entsprechend abgeklärt werden können.



St. Veiter Ring 51 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | Austria
Tel. +43 (0)463 512788 | Fax DW 23 | office@eca-klagenfurt.at

> www.eca-klagenfurt.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

NOVA BEI INLÄNDISCHER VERWENDUNG EINES IM AUSLAND ZUGELASSENEN PKW

Auch die Verwendung von einem im Ausland zugelassenen PKW in Österreich kann zu einer Normverbrauchsabgabepflicht (NoVA-Pflicht) führen.

Eintritt der NoVA-Pflicht

Ist ein PKW nicht in Österreich zugelassen, sondern wird mit ausländischem Kennzeichen in Österreich von einer Person mit Hauptwohnsitz in Österreich verwendet, ist bis zum Gegenbeweis dieses Fahrzeug als eines mit dauerndem Standort im Inland anzusehen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur Zulassung dieses Kraftfahrzeugs in Österreich und damit auch die NoVA-Pflicht. Die NoVA-Pflicht tritt jedoch in einem solchen Fall nur dann ein, wenn der im Ausland zugelassene PKW länger als ein Monat ab der erstmaligen Einbringung in Österreich auch in Österreich verwendet wird. Eine vorübergehende Verbringung des PKW aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Einmonatsfrist nicht.

Keine NoVA-Pflicht bei Pendlern

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist bei ausländischen Tages-, Wochen- und Monatspendlern sowie bei Saisonarbeitern wie Erntehelfern als Mittelpunkt der Lebensinteressen und damit der dauernde Standort eines im Ausland zugelassenen Fahrzeuges der Familienwohnsitz im Ausland anzusehen. Somit entfällt in diesen Fällen die Verpflichtung für die Zulassung solcher Fahrzeuge in Österreich und auch eine ansonsten damit verbundene NoVA-Pflicht.

Beispiel: Ein polnischer Gastarbeiter arbeitet ganzjährig in Österreich und fährt jedes zweite Wochenende zu seiner Familie nach Warschau. Er verfügt in Österreich über eine Wohnung (Nebenwohnsitz), von der aus er täglich mit seinem Pkw mit polnischem Kennzeichen zu seiner österreichischen Arbeitsstätte fährt. In einem solchen Fall ist kein dauernder Standort im Inland anzunehmen und es besteht keine inländische Zulassungspflicht, womit auch keine NoVA abzuführen ist.

nehmen und es besteht keine inländische Zulassungspflicht, womit auch keine NoVA abzuführen ist.

Keine NoVA-Pflicht bei ausländischen Dienstgeberfahrzeugen

Auch die Überlassung von Fahrzeugen eines ausländischen Arbeitgebers an einen seiner inländischen Arbeitnehmer löst bei Nichtbestand einer Betriebsstätte im Inland keine NoVA-Pflicht aus, sofern der dauernde Standort des Fahrzeuges im Ausland angenommen werden kann. Damit beim PKW ein dauernder Standort im Ausland angenommen werden kann, muss der PKW mindestens zu 80 % betrieblichen Fahrten dienen.

ANSTELLUNG EINES FERIALPRAKTIKANTEN – WAS IST ZU BEACHTEN?

In den Sommermonaten nutzen viele Schüler und Studenten die Gelegenheit, erste berufliche Erfahrungen zu sammeln und sich ihr Taschengeld durch einen Ferialjob aufzubessern. Für den Dienstgeber stellt sich dabei die Frage, ob solche „Praktikanten“ bei der Sozialversicherung anzumelden und wie diese zu entlohnen sind.

Für die korrekte sozialversicherungsrechtliche und arbeitsrechtliche Einordnung der Beschäftigung eines sogenannten „Ferialpraktikanten“ ist zu unterscheiden, ob es sich bei diesem um einen Pflichtpraktikanten mit oder ohne Taschengeld, einen Volontär oder einen Ferialarbeitnehmer handelt und ob für das betreffende Beschäftigungsverhältnis eine kollektivvertragliche Regelung zu beachten ist.

> Tipp:

In unserem ECA Wissen „Beschäftigungsformen für Praktikanten“ 06/2019 nehmen wir zu diesem komplexen Thema im Überblick Stellung. Gerne stehen wir Ihnen für Auskünfte zur Verfügung oder senden Ihnen diese Ausgabe unseres ECA Wissen zu.

